Gemeinde Lautertal

zwischen

**

Mietvertrag für Standrohre

(Na	me/Firma)			
(St	raße/Hausnummer)			
(Po	stleitzahl/Ort)			
Tel	efon			
Em	ail			
IBA	N			
BIC	3			
uı	nd der			
N	emeinde Lautertal ibelungenstraße 280 1686 Lautertal (Odenwald)			
wi	rd folgender Mietvertrag geschlossen:			
1.	Die Gemeinde Lautertal vermietet dem Standrohrnummer: mit Zählernummer: Zählergröße:		drohr mit Sc	chieberschlüssel
2.	 Der Mieter überweist dafür als Sicherheit einen Betrag von 500,00 € auf das Konto der Gemeinde Lautertal -DE83 5095 0068 0004 0042 63- bei der Sparkasse Bensheim, mit dem Verwendungszweck "Standrohr-Sicherheitsbetrag. Mit Nachweis (Screenshot oder Foto) der Überweisung wird das Standrohr von der Wasserversorgung ausgegeben. Bei Verlust oder Defekt des Standrohres ist der Kaufpreis zu erstatten. 			
3.	Die Miete für ein Standrohr beträgt:	Zählerleistungen bis Qn Zählerleistungen größer Qn	2,5 m³/h 2,5 m³/h	= 1,50 € = 5,20 €
	je angefangenem Kalendertag, an dem	sich das Standrohr im Besitz de	es Mieters be	efindet.

4. Für die Bereitstellung des Standrohrzählers wird ein einmaliger Grundpreis von 25,00 € zzgl. der

Die entnommene Wassermenge wir dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis zuzüglich der Servicepauschale gemäß dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser in Rechnung

Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.

Gemeinde Lautertal



Mietvertrag für Standrohre

gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

- **5.** Der Mieter ist berechtigt sich durch Vorlage eines durch die Vermieterin gestellten Vollmachtformulares, durch Dritte vertreten zu lassen.
- 6. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzen Hydranten entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Gemeinde Lautertal oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Gemeinde Lautertal von Ansprüchen frei.
- 7. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Gemeinde Lautertal unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Mieter trägt alle Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.
- **8.** Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr darf nur im Trinkwasserversorgungsgebiet der Gemeinde Lautertal benutzt werden.
- 9. Die Herausgabe und Rückgabe der Mietsache wird durch ein vom Vermieter gestellten und ausgefüllten Datenblatt quittiert. Das Datenblatt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter erhält eine Kopie.
 Die Mietsache wird maßnahmen- bzw. baustellenbezogen ausgegeben. Der Verwendungszweck wird im Datenblatt vermerkt. Nach Wegfall der Zweckbestimmung bzw. Beendigung der Maßnahme hat der Mieter die Mietsache umgehend bei der Gemeinde Lautertal, Zählerwesen / Standrohrausgabe im Lager der Gemeinde Lautertal, Brandauer Klinger 1-3, 64686 Lautertal abzugeben.
- 10. Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wird der Mietvertrag beendet, ist die Mietsache unverzüglich zurückzugeben. Sollte dies nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Vertragslaufzeit zurückgegeben werden, trägt der Mieter alle Kosten. Hierfür werden zu den unter Punkt 3 und 4 aufgeführten Beträgen, zusätzlich zunächst 1,50 € pro Tag geltend gemacht. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11. Der Mieter wurde in die Bedienung der Hydranten und die Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren eingewiesen. Das Hinweisblatt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter hat dieses erhalten, gelesen und verstanden.
- **12.** Die Gemeinde Lautertal und der Mieter besitzen jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt die AVBWasserV in der jeweiligen Fassung.

Lautertal, den	
(Unterschrift des Mieters)	(Unterschrift der Gemeinde Lautertal)